



Auslandsgeschäft aktuell

07-08/2016

SOLAS - Bestimmung der Bruttomasse von Frachtcontainern ab 1. Juli 2016

Weil die Überladung von Containern die Stabilität von Schiffen gefährdet und damit ein hohes Risiko darstellt, hat die Internationale Seeschiffahrtsorganisation IMO neue Regelungen zum Wiegen von Containern in Kap. VI Regel 2 des SOLAS-Übereinkommens aufgenommen. Ausführliche Informationen sowie Fragen und Antworten dazu stehen auf der Web-Seite [„Deutsche Flagge“](#) zur Verfügung. Die [Industrie- und Handelskammern](#) sowie auch namhafte Spediteure informieren auf ihrer jeweiligen Homepage zu den praktischen Konsequenzen.

Prozessumstellung durch UZK

Die Umsetzung des Unionszollkodex, der seit dem 1. Mai 2016 in Kraft ist, bringt [Veränderungen](#) mit sich, welche die unmittelbare Zollabwicklung betreffen. Dies erfolgt schrittweise, orientiert an den [Übergangsbestimmungen](#) zur Einführung des UZK. Aber auch in den Unternehmen werden Prozessumstellungen erforderlich, abhängig davon, welche Zollverfahren genutzt werden, ob bisher schon von Bewilligungen Gebrauch gemacht wurde und welche anderen zollrelevanten Instrumente wie z.B. die VZTA angewendet werden. Hinsichtlich der Prozessorganisation sollten besonders beachtet werden: der Einkauf und der Wareneingang, Versandvorbereitung und Versandabwicklung, präferenzrechtliche Prozesse im Unternehmen sowie organisatorische Erfordernisse im Zusammenhang mit Bewilligungen (z.B. AEO) und hier speziell auch auf dem Gebiet Compliance.

Besonders hinzuweisen wäre auch auf Artikel 103 der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2015/2446](#) mit Blick auf Verstöße, die sich nicht wesentlich auf die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens auswirken und Konsequenzen daraus für die betrieblichen Organisations- und Verantwortungsregelungen (Selbstanzeigemöglichkeit).

Auswirkungen des UZK auf die Arbeit mit Lieferantenerklärungen

Relativ schnell publik geworden sind die [Auswirkungen des UZK auf den Umgang mit Lieferantenerklärungen](#), sowohl was die Gültigkeit von Langzeitlieferantenerklärungen betrifft als auch hinsichtlich der Möglichkeit zur rückwirkenden Ausstellung von Lieferantenerklärungen generell. Anhand von praktischen Erfahrungen sei hier besonders hingewiesen auf die Plausibilitätsprüfung eingehender Lieferantenerklärungen, vor allem LLE nicht nur von deutschen Vorlieferanten, sondern vor allem auch von Vorlieferanten aus anderen EU-Ländern. Das Nichtbeachten, dass es nicht mehr möglich ist, eine Langzeitlieferantenerklärung gleichzeitig für erfolgte als auch für zukünftige Lieferungen auszustellen, führt zur Ungültigkeit von Langzeitlieferantenerklärungen. Das sollten Käufer von Waren ihren Vorlieferanten rechtzeitig deutlich machen.

Genehmigungserfordernisse für Ersatzteillieferungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat auf seiner Internet-Seite ein Merkblatt „[Exportkontrolle für Ersatzteile des Anhangs I der EG-Dual-use-VO](#)“ eingestellt. Das Merkblatt enthält insbesondere Hinweise zu effizienten Prüfverfahren hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit von Ersatzteilausfuhren sowie zu den möglichen exportkontrollrechtlichen Verfahren für die Ausfuhr und Verbringung. Sehr ausführlich werden z.B. die beiden Modelle für Sammelausfuhrgenehmigungen dargestellt.

Seminare zum Auslandsgeschäft September – Oktober 2016

Unter dem Link „[Termine](#)“ finden Sie Seminarveranstaltungen zum Auslandsgeschäft.